

Allgemeine Einkaufsbedingungen Der DACHSER SE für sämtliche Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der DACHSER SE oder mit ihr verbundenen inländischen Tochtergesellschaften (kurz: DACHSER) und dem Lieferanten / Dienstleister. Sie haben Geltung für alle gegenwärtigen, noch nicht beiderseits vollständig abgewickelten und alle zukünftigen Bestellungen und Leistungsaufträge seitens DACHSER.
- 1.2 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt DACHSER nur insoweit an, als DACHSER ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschläge, Projekten usw. werden nicht gewährt, es sei denn es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant / Dienstleister hat sich im verbindlichen Angebot bezüglich Art, Menge, Beschaffenheit und Ausführung genau an die Anfrage zu halten. Im Falle einer Abweichung hat der Lieferant / Dienstleister ausdrücklich darauf hinzuweisen. An Abweichungen ist DACHSER nur gebunden, soweit DACHSER ausdrücklich schriftlich diesen zugestimmt hat.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.3 Bestell- und Artikelnummern sind in allen, die Bestellungen betreffenden Schreiben wie Auftragsbestätigung, Versand- und Lieferscheinen, Rechnungen usw. deutlich sichtbar aufzuführen.
- 2.4 Nimmt der Lieferant / Dienstleister die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist DACHSER zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen eines Bestellvorgangs werden verbindlich, wenn der Lieferant / Dienstleister nicht binnen drei Arbeitstagen seit Abgabe der Bestellung widerspricht.
- 2.5 Für den Fall, dass nach Vertragsschluss von DACHSER eine Änderung des Liefergegenstandes, der Liefermenge oder der vereinbarten Leistung verlangt wird, ist der Lieferant / Dienstleister zur Annahme einer solchen Vertragsänderung verpflichtet. Der Lieferant / Dienstleister kann dem Änderungsverlangen schriftlich widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner dies angemessen einvernehmlich regeln. Die Vertragsanpassung ist schriftlich festzuhalten.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Die im Vertrag festgelegten Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Sind im Angebot des Lieferanten / Dienstleisters keine Angaben zu Lieferterminen oder Lieferfristen enthalten, gelten die in der Bestellung festgelegten Liefertermine und Fristen mit verbindlicher Wirkung.
- 3.2 Bei Nichteinhaltung ist DACHSER unverzüglich Nachricht zu geben und gleichzeitig der Auslieferungstermin mitzuteilen.
- 3.3 Für infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grund angefallenen erhöhten Abwicklungskosten haftet – unbeschadet sonstiger Rechte von DACHSER – ausschließlich der Lieferant / Dienstleister.
- 3.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von DACHSER zu liefernden Unterlagen kann sich Lieferant / Dienstleister nur berufen, wenn die Unterlagen vorab schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich von DACHSER bereitgestellt wurden.
- 3.5 Verzug von Unterlieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten / Dienstleisters. Kommt der Lieferant / Dienstleister in Verzug, so kann DACHSER unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro vollendete Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes verlangen.
- 3.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich DACHSER vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten / Dienstleisters vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei DACHSER auf Kosten des Lieferanten / Dienstleisters. DACHSER behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen akzeptiert DACHSER nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie wenn die Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten führt, kann DACHSER – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten,

soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

§ 5 Übergabe und Abnahme

- 5.1 Sofern es sich um einen Werkvertrag handelt, findet auf jeden Fall eine Abnahme statt, die nicht Kraft Fiktion ersetzt werden kann. Eine Abnahme von Teilwerken ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 5.2 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von DACHSER angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen mit deren Abnahme über.

§ 6 Versand und Verpackung

Der Versand ist DACHSER sofort bei Abgang der Sendung mit Bestelldatum und Bestellnummer anzuzeigen. Mehrkosten, die DACHSER durch Nichtbeachtung ihrer Versandvorschriften entstehen, kann DACHSER dem Lieferanten / Dienstleister belasten. Die Sendung muss so verpackt sein, dass eine einwandfreie Ankunft der gelieferten Ware gewährleistet ist. Jede Sendung muss deutlich mit Absender und Empfänger versehen werden, damit Verwechslungen von vornherein ausgeschlossen werden. Hinsichtlich Transportart und Laufzeit ist vom Lieferanten / Dienstleister die sinnvollste Lösung zu wählen. Die Transportgefahr und -kosten trägt in jedem Fall der Lieferant / Dienstleister.

§ 7 Versicherung

Der Lieferant / Dienstleister hat, soweit möglich, eine Versicherung mit ausreichenden Versicherungshöchstbeträgen zur Abdeckung der aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Ansprüche eingedeckt und stellt auf Anforderung von DACHSER einen Versicherungsnachweis zur Verfügung.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die in der Auftragsbestätigung vorgeschriebenen Preise verstehen sich als Festpreise netto inkl. Transportkosten, Zoll, Verzollung- und Verpackungskosten. Falls bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart wurden, gelten die verkehrsüblichen Preise als vereinbart. Auf Rechnungen ist immer der Nettopreis zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auszuweisen.
- 8.2 Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind, innerhalb von 15 Wochentagen nach Lieferung und Rechnungszugang unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang netto.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug steht es dem Lieferanten / Dienstleister frei, Verzugszinsen in Höhe von 1% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- 8.4 Bei Dauerschuldverhältnissen ist eine Preiserhöhung erst nach 4 Jahren nach Vertragsbeginn zulässig, wenn über die Art und das Maß der Preiserhöhung keine gesonderte Vereinbarung zuvor getroffen wurde.
- 8.5 Gegen die Forderungen des Lieferanten / Dienstleisters steht DACHSER ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht wegen fälliger Ansprüche in vollem Umfang auch gegen nicht rechtskräftig festgestellte oder bestrittene Forderungen zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung oder sonstiger Rechte dar.
- 8.6 Der Lieferant / Dienstleister ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen DACHSER zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 8.7 Rechnungen sind DACHSER mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei DACHSER eingegangen.
- 8.8 Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den jeweiligen Bestellungen durch DACHSER bzw. aus den dazugehörigen Regelungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch DACHSER auf DACHSER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

§ 10 Qualitätsmanagement

Der Lieferant / Dienstleister hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant / Dienstleister sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und DACHSER dies schriftlich versichern.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Der Lieferant / Dienstleister haftet, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. DACHSER nimmt eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge vor. Solche Mängel werden von DACHSER unverzüglich gerügt. DACHSER behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt DACHSER Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant / Dienstleister verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich DACHSER zu. Der Lieferant kann die von DACHSER gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht DACHSER in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant DACHSER auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 11.4 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, verjähren Mängelansprüche in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands bzw. ab Abnahme, wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist (Gefahrübergang). Ist der Lieferant / Dienstleister nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller eine im Vergleich zum vertraglich Regierten eine erweiterte Garantie, wird der Lieferant / Dienstleister DACHSER hierüber informieren und ihr auf ihren Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen.
- 11.5 Der Lieferant / Dienstleister haftet auch für Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, ebenso wie für Verlust von Informationen oder Daten.

§ 12 Nutzungsrechte bei Softwareüberlassung

- 12.1 Der Lieferant / Dienstleister räumt DACHSER das nicht übertragbare, ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht an der erworbenen Software ein und ermächtigt DACHSER, die Software inner- und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern uneingeschränkt auf einem oder mehreren Geräten und auf dem Netzwerk zu nutzen. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll unter „Nutzen“ neben dem Ablaufenlassen und Installieren jedes Kopieren, ganz oder teilweise, insbesondere das Erstellen von Sicherungskopien und jede Übertragung, ganz oder teilweise, der Vertragssoftware auf eine Maschine oder einen Datenträger zur Ausführung der darin enthaltenen Befehle und Anweisungen oder zur Speicherung derselben verstanden werden.
- 12.2 Eine weitergehende Nutzung der Software, insbesondere durch Modifizierung, Ergänzung oder Vervielfältigung und eine Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist gestattet.
- 12.3 Das Eigentum der Software verbleibt beim Urheber.

§ 13 Leistungsumfang bei Softwarepflege

- 13.1 Der Lieferant / Dienstleister beseitigt im Falle eines Abschlusses eines Pflegevertrages Programmfehler, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche nicht mehr bestehen, indem der Lieferant / Dienstleister nach seiner Wahl DACHSER Einzelkorrekturen, Einstellungsänderungen oder einen Änderungsstand der Software in angemessener Frist auf einen Datenträger zur Verfügung stellt. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Ablauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird.
- 13.2 Zur Fehlerbehebung gehören die Fehleranalyse, die Eingrenzung der Fehlerursache und – soweit eine Fehlerbeseitigung mit vertretbarem Aufwand oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist – eine Fehlerumgehung. Eine Beseitigung der Fehler kann auch durch eine verbesserte Programmversion (= Update) vollzogen werden.
- 13.3 Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant / Dienstleister mit Abschluss des Pflegevertrages, in festgelegten Zeitabständen, mindestens zweimal jährlich, verbesserte Programmversionen (= Update) und neue Programmstände mit Leistungs- und Funktionserweiterungen gegebenenfalls einschließlich der Nutzungsmöglichkeit neuer Technologien (= Upgrade) zu erbringen.
- 13.4 Mit dem Entgelt für die zu erbringende Pflege sind ferner abgegolten:
 - 13.4.1 Bereithaltung von Fachpersonal und ein 24-Stunden Hotline- Service in der jeweiligen Landessprache des DACHSER-Hauses. Zentrale Störungsannahme mit gezielter Weiterleitung und Rückrufüberwachung innerhalb von 24 Std. / 7 Tagen in der jeweiligen Landessprache des DACHSER-Hauses.
 - 13.4.2 Unterstützung bei der Störungsanalyse.
 - 13.4.3 Beratung zur Störungsbeseitigung und Vermeidung innerhalb von 24 Std. / 7 Tagen
 - 13.4.4 Information über vorhandene aktualisierte Stände der Software.

§ 14 Abtretung

Der Lieferant / Dienstleister darf seine rechtlichen Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von DACHSER auf Dritte übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

§ 15 Vertragsbeendigung

- 15.1 Für den Fall, dass ein Dauerschuldverhältnis vorliegt, gilt dieses auf unbestimmte Zeit als vereinbart, kann jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende jederzeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- 15.2 Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht für beide Vertragsparteien nur bei Vermögensverfall (z. B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) des anderen Vertragspartners oder so schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch den jeweils anderen Vertragspartner, die dieser auch nach schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist heilt, dass dem davon betroffenen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- 15.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Geheimhaltung, Referenznennung

Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, alle von DACHSER an den Lieferanten / Dienstleister bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich gemachten Informationen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, – gleich ob schriftlich, mündlich, durch Augenschein oder auf sonstige Weise vermittelt oder gewonnen – streng vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwerten. Jede Vertragspartei stellt durch eigene und überprüfte organisatorische Maßnahmen sicher, dass jegliche Art vertraulicher Informationen auch nicht versehentlich Unbefugten zugänglich gemacht werden können. Falls die Einschaltung anderer Personen/ Berater („befugte Dritte“) zweckmäßig oder geboten ist, hat der Lieferant / Dienstleister diese auf den Inhalt dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit solche Personen nicht schon standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Auf Anforderung von DACHSER sind alle von DACHSER stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an DACHSER zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant / Dienstleister ist erst nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung durch DACHSER berechtigt, DACHSER in jeglicher Form, wie zum Beispiel im Internet, Werbepublikationen, Vorträge, usw. als Referenz-Auftraggeber bzw. Referenz-Kunde zu nennen.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung vollumfänglich einzuhalten – z.B. in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz.
- 17.2 Liegt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des anwendbaren lokalen Rechts und/oder der DSGVO vor, muss von beiden Vertragspartnern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden.
- 17.3 Soweit Lieferant/Dienstleister bei der Ausführung bzw. im Rahmen der Beauftragung und Vertragserfüllung personenbezogene und sonstige Daten – sowohl solche des Lieferanten/Dienstleisters als auch von dessen Kunden - erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt oder übermittelt, verpflichtet sich Lieferant/Dienstleister, sich jeweils auf das zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Insbesondere verpflichtet sich Lieferant/Dienstleister, die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung vollumfänglich einzuhalten – z.B. das nationale Recht des Auftraggebers und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO).

Lieferant/Dienstleister hat für alle Informationen und Daten technische und organisatorische Maßnahmen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zur Vertraulichkeit, Sicherheit und zum Schutz der Daten, insbesondere zum Schutz vor dem Zugriff Dritter gleich in welcher Form, zu treffen.

Lieferant/Dienstleister wird alle von Ihm beauftragten Personen, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Klausel informieren und verpflichten. Insbesondere wird Lieferant/Dienstleister diese in Form einer schriftlichen „Verpflichtungserklärung zum Datenschutz“ zur Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verpflichten und diese Erklärung auf Aufforderung vorlegen.

Lieferant/Dienstleister wird DACHSER eine schriftliche Aufstellung mit den Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO zur Verfügung stellen.

Die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten von Lieferant/Dienstleister werden gespeichert. Die Dauer der Datenspeicherung orientiert sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Alle Daten, insbesondere personenbezogene Daten, werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Bestimmungen des nationalen Datenschutzrechtes des Auftraggebers und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO) werden beachtet.

DACHSER weist darauf hin, dass er, soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist (z.B. bei Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungsverfahren, etc.), personenbezogene Daten an Behörden übermittelt. Diese Meldungen erfolgen unter Beachtung des nationalen Datenschutzrechtes des Auftraggebers und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO).

Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DS-GVO" geregelt. Lieferant/Dienstleister bestätigt die "Informationen gemäß DS-GVO" von DACHSER erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.dachser.com eingesehen werden.

- 17.4 Lieferant/Dienstleister stellt DACHSER von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei - insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

§ 18 Compliance

Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche einschlägige gesetzliche Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Bestechung und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Lieferant / Dienstleister hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhalteten Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren sowie seine Leistungserbringung vollinhaltlich daran zu orientieren und sämtlich Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte darauf zu verpflichten. Der „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ ist jederzeit einsehbar unter <https://www.dachser.de/de/compliance-1122> oder kann auf Anfrage von DACHSER zur Verfügung gestellt werden.

DACHSER weist zudem ausdrücklich auf die Pflicht des Lieferanten/Dienstleisters zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und damit zur Beachtung der Vorschriften innerhalb seiner Lieferketten im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz hin. Von etwaigen Schäden, die DACHSER aus der Nichteinhaltung einzuhaltender Vorschriften wie z.B. der gebotenen Sorgfalt in der Lieferkette durch den Lieferanten/Dienstleister entstehen, hat ihn dieser vollumfänglich auf erstes Verlangen freizustellen.

§ 19 Zoll / Embargo

- 19.1 Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, DACHSER über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr, (Re-) Exporte und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären. Der Lieferant / Dienstleister bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. DACHSER kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch Lieferant / Dienstleister unterzogen worden sind.
- 19.2 Der Lieferant / Dienstleister wird DACHSER unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

§ 20 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 20.2 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.
- 20.3 Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von DACHSER benannte Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierende Streitigkeiten ist Kempten.